

Verband *Kulturregion*¹

Entwurf der Statuten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Mitglieder

Die Gemeinden von **XX** bilden im Sinne von Artikel 109 und folgende des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinde (GG, SGF 140.1) einen Gemeindeverband. Sie schliessen sich zu einer Kulturregion gemäss Artikel **XX** des Gesetzes vom **XX** über die Förderung der kulturellen Aktivitäten ((KAFG, SGF **XX**) zusammen.

Art. 2 Name

Der Gemeindeverband (nachfolgend: der Verband) trägt folgenden Namen: **Kulturregion**.

Art. 3 Zweck

Der Verband hat zum Zweck:

- a. die Grundzüge der regionalen Kulturpolitik festzulegen und für deren Umsetzung zu sorgen;
- b. kulturelle Aktivitäten zu fördern, indem
 - a. kulturelle Aktivitäten im Amateurbereich von regionaler Bedeutung unterstützt werden;
 - b. der regionale professionelle Nachwuchs im Kulturbereich unterstützt wird;
 - c. der Zugang zur Kultur und der kulturellen Teilhabe im professionellen Bereich von regionaler Bedeutung unterstützt wird;
- c. kulturelle Einrichtungen von regionaler Bedeutung zu fördern.

Art. 4 Aufgaben und Mittel

¹ Der Verband kann zur Erfüllung seines Zwecks:

- a. für Gemeinden, Strukturen oder Einzelpersonen, die Aktivitäten von regionaler Bedeutung durchführen, eine regionale Kulturförderung gewähren;
- b. rechtlich selbstständige Einheiten wie Stiftungen oder Vereine mit dem Betrieb von regionalen kulturellen Infrastrukturen beauftragen;
- c. den Unterhalt von regionalen kulturellen Infrastrukturen subventionieren.

² Die Gemeinden einer Region erstellen und aktualisieren periodisch in einem Förderkatalog (Art. 11 Abs. 3 KAFG) die Aufgaben und Zuständigkeiten, die sie gemeinsam wahrnehmen, sowie die sich daraus ergebenden Förderaktivitäten.

¹ Provisorischer Name, muss zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden.

Art. 5 Angebot von Diensten

Der Verband kann im Sinne von Artikel 112 Abs. 2 GG Gemeinden und Gemeindeverbänden Dienste mit öffentlich-rechtlichem Vertrag zum Selbstkostenpreis anbieten.

Art. 6 Sitz

Der Sitz des Verbandes ist in Freiburg.

II. ORGANISATION

Art. 7 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Finanzkommission;
- d) die Kulturkommission;
- e) die Infrastrukturkommission;
- f) die/der regionale Kulturkoordinator/in.

III. Delegiertenversammlung

Art. 8 Vertretung der Gemeinden, Ernennung der Delegierten und Amtsdauer

¹ (Variante a) Jede Mitgliedsgemeinde hat eine Stimme. Übersteigt die zivilrechtliche Einwohnerzahl gemäss Verordnung des Staatsrats über den Bestand der Bevölkerung 2500 Personen, so erhält die Gemeinde pro angefangene zusätzliche 2500 Einwohner/innen eine zusätzliche Stimme. Hinzukommen allfällige zusätzliche Stimmen, die sich aus Zusatzbeiträgen nach Artikel 40 und aus dem Organisationsreglement ergeben.

¹ (Variante b) Jede Mitgliedsgemeinde hat eine Stimme. Übersteigt die zivilrechtliche Einwohnerzahl gemäss Verordnung des Staatsrats über den Bestand der Bevölkerung 2500 Personen, so erhält die Gemeinde pro angefangene zusätzliche 2500 Einwohner/innen eine zusätzliche Stimme. Zwischen den Mitgliedsgemeinden werden anteilmässig nach jeweiligen Gesamtbeitrag der Gemeinde an den Gesamtbeiträgen aller Gemeinden zusammen 75 zusätzliche Stimmen verteilt, wobei jeder Stimmanteil über 0.5 Anrecht auf eine zusätzliche Stimme gibt.

² Auf keine Gemeinde darf über die Hälfte der Stimmen entfallen.

³ Jede Gemeinde bestimmt per Gemeinderatsbeschluss ihre Delegierte/n, die sie vertreten, für die gesamte Amtsdauer. Die Namen der Delegierten werden dem Verbandssekretariat schnellstmöglich mitgeteilt.

⁴ Ein/e Delegierte/r kann mehrere Stimmen ausüben, bis zur maximalen Stimmenanzahl, die einer Gemeinde zukommt.

⁵ Für abwesende Delegierte kann er Gemeinderat der betroffenen Gemeinde eine Vertretung bestimmen. Die Vertretung muss dem Verbandssekretariat vor der Sitzung der entsprechenden Delegiertenversammlung mitgeteilt werden. Anstelle einer Vertretung kann der Gemeinderat auch beschliessen, dass die Stimme/n des/der abwesenden Delegierte/n einem/r anderen Delegierten der Gemeinde übertragen werden.

Art. 9 Konstituierende Sitzung

¹ Zu Beginn jeder Legislaturperiode beruft der/die ausscheidende Präsident/in eine konstituierende Sitzung ein. Andernfalls übt die Oberamtsperson des Bezirks, der am meisten Mitgliedgemeinden zählt, diese Zuständigkeit aus.

² Die Delegiertenversammlung konstituiert sich für die Legislaturperiode, indem sie einen neuen Präsidenten oder eine neue Präsidentin sowie einen neuen Vizepräsidenten oder eine neue Vizepräsidentin wählt. Das Sekretariat wird vom/von der regionalen Kulturkoordinatoren/in geführt.

Art. 10 Befugnisse

Die Delegiertenversammlung übt die folgenden Befugnisse aus:

- a) sie legt die Anzahl der Mitglieder fest und wählt die Mitglieder des Vorstands;
- b) sie wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin des Vorstands aus den Vorstandsmitgliedern;
- c) sie legt die Anzahl der Mitglieder fest und wählt die Mitglieder der Finanzkommission;
- d) sie genehmigt das Mandat der vom Vorstand ernannten Mitglieder der Kulturkommission;
- e) sie genehmigt das Mandat der vom Vorstand ernannten Mitglieder der Infrastrukturkommission;
- f) sie verabschiedet die regionale Kulturpolitik und die Bedingungen für die regionale Kulturförderung;
- g) sie verabschiedet die Leistungsaufträge für die in Artikel 4 genannten Leistungen;
- h) sie beschliesst das Budget, genehmigt die Jahresrechnung und nimmt den Geschäftsbericht zur Kenntnis;
- i) sie übt die gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt die weiteren Befugnisse finanzieller Natur aus;
- j) sie erlässt die allgemeinverbindlichen Reglemente, insbesondere das Finanzreglement und das Organisationsreglement;
- k) sie genehmigt die gemäss Artikel 112 Abs. 2 GG abgeschlossenen Verträge;
- l) sie beschliesst Statutenänderungen und die Aufnahme neuer Mitglieder;
- m) sie ernennt auf Vorschlag des Vorstands die Revisionsstelle;
- n) sie beaufsichtigt die Verwaltung des Verbandes.

Art. 11 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

² Sie wird ausserdem einberufen, wenn der Vorstand dies für nützlich erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitgliedgemeinden dies verlangen.

³ Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch ein Einladungsschreiben vom Vorstand, das mindestens 20 Tage im Voraus an die Mitgliedgemeinde zu versenden ist. Es obliegt den Mitgliedgemeinden, ihre/n Delegierte/n zu informieren. Den Delegierten, deren Adresse dem Verband bekannt ist, wird einzeln eine Kopie der Einberufung zugestellt. Ausserdem werden Datum, Uhrzeit, Ort und Traktandenliste der Versammlung mindestens zehn Tage im Voraus im Amtsblatt öffentlich angekündigt.

⁴ Die Einladung enthält die Traktandenliste und die entsprechenden Dokumente. Die spätere Zustellung notwendiger Dokumente ist vorbehalten.

⁵ Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Beschlüsse anfechtbar.

⁶ Die Einberufung und Dokumente entsprechend der Traktandenliste werden der Öffentlichkeit und den Medien ab Versand an die Mitgliedgemeinden zur Verfügung gestellt.

Art. 12 Öffentlichkeit der Sitzungen

¹ Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

² Die Modalitäten dieser Öffentlichkeit und die Anwesenheit der Medien richten sich nach dem Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG).

Art. 13 Beratungen

¹ Die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung erfolgt im Mehrheitsentscheid, Enthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt; bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

² Die Versammlung stimmt per Handheben ab. Auf Verlangen eines Mitglieds wird geheim abgestimmt, sofern ein Fünftel der stimmberechtigten Stimmen sich dafür aussprechen.

³ Die Delegiertenversammlung ist entscheidungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁴ Die Mitglieder des Vorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁵ Im Übrigen sind die Bestimmungen betreffend den Ausstand eines Mitglieds der Gemeindeversammlung (Art. 21 GG), die Beratungen (Art. 16 und 17 GG), die Abstimmungen (Art. 45 und 45a GG), die Wahlen (Art. 19 GG) und das Protokoll der Gemeindeversammlung (Art. 22) auf die Delegiertenversammlung sinngemäss anwendbar.

IV. Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich aus 7 bis 11 Mitgliedern zusammen, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden, wobei auf eine ausgewogene regionale Verteilung zu achten ist. Sie werden für die Dauer der Legislaturperiode gewählt und eine Wiederwahl ist möglich.

² Der/die regionale Kulturkoordinator/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

³ Die Oberamtspersonen der Bezirke, die über Mitgliedsgemeinden vertreten sind, nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil, es sei denn, sie sind gemäss Absatz 1 als vollwertiges Vorstandsmitglied gewählt worden.

Art. 15 Organisation

¹ Der Präsident oder die Präsidentin sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Sie können auch den Vorsitz oder den Vizevorsitz der Delegiertenversammlung innehaben.

² Im Übrigen bestimmt er seine Organisation selbst.

Art. 16 Befugnisse

¹ Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) er leitet und verwaltet den Verband und vertritt ihn nach aussen;
- b) er bereitet die der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht ihre Beschlüsse;
- c) er konstituiert die zum einwandfreien Betrieb des Verbandes notwendigen Kommissionen, insbesondere die Kulturkommission und die Infrastrukturkommission und ernennt deren Mitglieder;
- d) er erstellt das Stellenverzeichnis des Verbandes, stellt das Verbandspersonal an und überwacht dessen Tätigkeit;
- e) er erteilt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Aufträge;
- f) er erstellt die regionale Kulturpolitik und die Bedingungen für regionale Kulturförderung;
- g) er erstellt den in Artikel 11 Abs. 3 KAFG vorgesehenen Förderkatalog;
- h) er stellt den/die regionale/n Kulturkoordinator/in an;
- i) er beschliesst auf Antrag der Kulturkommission die Gewährung von Fördermitteln nach Artikel 29 dieser Statuten;
- j) er heisst die Ernennung eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder als Vertreter/in in der politischen Kulturkonferenz des Kantons Freiburg wie in Artikel 7 Abs. 2 Bst. a KAFG vorgesehen gut.

² Im finanziellen Bereich übt der Vorstand die Befugnisse aus, welche von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt dem Gemeinderat zugewiesen werden und die ihm von der Verbandsreglementierung erteilt werden

³ Er kann auf dem Reglementswege einen Teil oder die gesamte Entscheidbefugnis, die sich aus Absatz 1 Bst. i ergibt, an die Kulturkommission und die Infrastrukturkommission delegieren. Gegen die Entscheide der Kommissionen kann beim Vorstand Einsprache erhoben werden.

⁴ Er übt ausserdem alle Befugnisse aus, die ihm durch die Statuten übertragen werden und die nicht einem anderen Organ obliegen

Art. 17 Sitzungen

¹ Die Einberufung des Vorstands erfolgt durch ein Einladungsschreiben des Präsidenten oder der Präsidentin, das mindestens zehn Tage im Voraus an die Vorstandsmitglieder zu versenden ist. Notfälle sind vorbehalten. Der Vorstand tagt so oft wie nötig, sowie auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern.

² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden zu den Gemeinderatssitzungen sind auf den Vorstand sinngemäss anwendbar.

V. FINANZKOMMISSION UND REVISIONSSTELLE

Art. 18 Finanzkommission

¹ Die Finanzkommission setzt sich aus 5 bis 9 Mitgliedern zusammen, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

² Sie übt die ihr von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden übertragenen Befugnisse aus.

³ Sie bestimmt ein Mitglied zum Präsidenten oder zur Präsidentin. Im Übrigen bestimmt sie ihre Organisation selbst und kann zur Führung des Sekretariats das Verwaltungspersonal des Verbandes beiziehen.

Art. 19 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Finanzkommission gewählt.

² Sie prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den Vorschriften der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden entsprechen.

³ Der Vorstand liefert der Revisionsstelle alle Unterlagen und Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

VI. Kulturkommission

Art. 20 Zusammensetzung

¹ Die Kulturkommission setzt sich aus mindestens 9 Mitgliedern zusammen, die vom Vorstand ernannt werden. Sie werden für die Dauer der Legislaturperiode gewählt und können nur einmal wiedergewählt werden. Bei einer Ernennung während der Legislaturperiode läuft die Amtszeit bis zum Ende der Legislaturperiode. Die Ernennung ist von der Delegiertenversammlung gutzuheissen.

² Die Mitglieder sind mehrheitlich Expert/innen aus dem Kultursektor oder anderen Bereichen, die einen Bezug zu kulturellen Aktivitäten aufweisen. Mitglieder der Kulturkommission dürfen nicht zugleich Mitglied im Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde sein oder in einem anderen Organ des Verbandes Einsitz nehmen.

³ Der/die regionale Kulturkoordinator/in nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 21 Organisation

¹ Den Vorsitz führt der/die regionale Kulturkoordinator/in.

² Die Verwaltung des Verbandes führt das Kommissionssekretariat.

³ Im Übrigen bestimmt sie ihre Organisation selbst und tagt so oft wie nötig. Sie gibt sich ein Organisationsreglement, in dem ihre Tätigkeit geregelt ist.

Art. 22 Befugnisse

¹ Die Kulturkommission:

- a) nimmt zuhanden der Delegiertenversammlung Stellung zur regionalen Kulturpolitik sowie den Bedingungen für regionale Kulturförderung des Vorstands;
- b) nimmt zuhanden des Vorstands Stellung zu den Gesuchen um Förderung nach Kapitel IX dieser Statuten, vorbehaltlich der Befugnisse der Infrastrukturkommission.

² Auf der Grundlage einer Kompetenzdelegation des Vorstands beschliesst die Kulturkommission im Rahmen der delegierten Befugnisse die Gewährung von Fördermitteln gemäss Kapitel IX dieser Statuten, vorbehaltlich der Befugnisse der Infrastrukturkommission. Die Bedingungen für die Kompetenzdelegation sind gegebenenfalls in einem Reglement festzulegen, das vom Vorstand verabschiedet wird.

³ Im Übrigen nimmt sie alle Aufgaben wahr, die ihr gemäss diesen Statuten oder einem Beschluss der Delegiertenversammlung oder des Vorstands zufallen.

⁴ Im Rahmen eines Leistungsauftrags nach Artikel 5 dieser Statuten kann die Kulturkommission im Sinne von Artikel XX KAFG die Aufgabe der Kulturkommission einer Gemeinde übernehmen. Die diesbezüglichen Befugnisse der Kommission sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Verband festzulegen.

VII. INFRASTRUKTURKOMMISSION

Art. 23 Zusammensetzung

¹ Die Infrastrukturkommission setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, die vom Vorstand ernannt werden. Sie werden für die Dauer der Legislaturperiode gewählt und können nur einmal wiedergewählt werden. Bei einer Ernennung während der Legislaturperiode läuft die Amtszeit bis zum Ende der Legislaturperiode. Die Ernennung ist von der Delegiertenversammlung gutzuheissen.

² Die Mitglieder sind mehrheitlich Expert/innen aus dem Kultursektor oder anderen Bereichen, die einen Bezug zu kulturellen Aktivitäten aufweisen. Mitglieder der Kulturkommission dürfen nicht zugleich Mitglied im Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde sein oder in einem anderen Organ des Verbandes Einsitz nehmen.

³ Der/die regionale Kulturkoordinator/in nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 24 Organisation

¹ Den Vorsitz führt der/die regionale Kulturkoordinator/in.

² Die Verwaltung des Verbandes führt das Kommissionssekretariat.

³ Im Übrigen bestimmt sie ihre Organisation selbst und tagt so oft wie nötig. Sie gibt sich ein Organisationsreglement, in dem ihre Tätigkeit geregelt ist.

Art. 25 Befugnisse

¹ Die Infrastrukturkommission nimmt zuhanden des Vorstands Stellung zu den Gesuchen um Förderung nach Kapitel IX dieser Statuten, wenn es sich dabei um Investitionen im Zusammenhang mit kulturellen Infrastrukturen oder kulturelle Einrichtungen handelt.

² Auf der Grundlage einer Kompetenzdelegation des Vorstands beschliesst die Infrastrukturkommission im Rahmen der delegierten Befugnisse die Gewährung von Fördermitteln

gemäss **Kapitel IX** dieser Statuten, sofern es sich um Fördermittel für den Unterhalt von kulturellen Infrastrukturen handelt. Die Bedingungen für die Kompetenzdelegation sind gegebenenfalls in einem Reglement festzulegen, das vom Vorstand verabschiedet wird.

³ Im Übrigen nimmt sie alle Aufgaben wahr, die ihr gemäss diesen Statuten oder einem Beschluss der Delegiertenversammlung oder des Vorstands zufallen.

VIII. REGIONALE/R KULTURKOORDINATOR/IN

Art. 26 Ernennung

¹ Der/die regionale Kulturkoordinator/in wird vom Vorstand ernannt.

² Die ernannte Person muss über vertiefte Kenntnisse der Kulturkreise und des regionalen Gefüges verfügen.

Art. 27 Befugnisse

¹ Der/die regionale Kulturkoordinator/in nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Er oder sie kann das Vorstandssekretariat führen.

² Der/die regionale Kulturkoordinator/in führt den Vorsitz der Kulturkommission und der Infrastrukturkommission.

³ Er oder sie bereitet zusammen mit dem Sekretariat des Verbandes die Bearbeitung der Fördergesuche vor, die den Verbandsorganen zur Stellungnahme oder Genehmigung vorgelegt werden. Auf Mandat des Vorstands kann er oder sie den Verband in Lenkungsausschüssen, Arbeitsgruppen oder anderen Projektstrukturen vertreten, die für die Aktivitäten des Verbandes von Interesse sind.

⁴ Er oder sie kann den Verband im Freiburger Kulturausschuss gemäss Artikel **7 Abs. 2 Bst. b** KAFG vertreten.

IX. ART DER REGIONALEN KULTURFÖRDERUNG

Art. 28 Regionale Förderung

¹ Die regionale Kulturförderung dient zur Finanzierung oder Subventionierung von Aktivitäten von regionalem Interesse.

² Als Aktivitäten von regionalem Interesse gelten Aktivitäten für die Kultur, die aufgrund ihrer Art, ihrer Tragweite oder ihrer Wirkung die regionale Entwicklung fördern.

³ Die Förderaktivitäten des Verbandes sind in einem Förderkatalog aufgeführt, der gemäss Artikel 4 Abs. 2 dieser Statuten periodisch aktualisiert wird.

Art. 29 Art der Förderung

¹ Die regionale Kulturförderung besteht aus Beratung oder aus mehrjährigen, jährlichen oder einmaligen Subventionen. Sie kann auch in Form einer Defizitgarantie, logistischer Unterstützung oder der Übernahme von Kosten durch den Verband, die durch die Teilnahme an einer kulturellen Aktivität entstehen, gewährt werden.

² Die Gewährung von Fördermitteln kann an Aufgaben oder Leistungen gebunden werden («Auftragsvergabe»).

Art. 30 Empfänger/innen

¹ Regionale Kulturförderung können erhalten:

- a) eine oder mehrere Mitgliedsgemeinden;
- b) die Kulturakteure/innen im Sinne von Artikel **4 Abs.1 Bst. d** KAFG;

c) die Kulturunternehmen im Sinne von Artikel 4 Abs.1 Bst. e KAFG.

² Die tatsächliche Möglichkeit und das Ausmass des Zugangs zu Förderung nach Artikel 28 hängt gemäss Artikel 40 dieser Statuten von den Beitragsmodalitäten der Sitz- oder Wohnsitzgemeinde ab.

³ Die Bedingungen und Modalitäten für die Gewährung regionaler Kulturförderung in einem bestimmten Fall sind im Entscheid der zuständigen Behörde aufgeführt. Sie werden notwendigenfalls in einem Vertrag, der zwischen dem Verband und den Empfängern/innen geschlossen wird, übernommen.

Art. 31 Empfänger/innen – Sonderfall Fondation Équilibre-Nuithonie

¹ Der Verband schliesst mit der Fondation Équilibre-Nuithonie einen Leistungsauftrag ab. Dieser umfasst den Betrieb der Thater Équilibre und Nuithonie sowie die Unterhaltskosten der Infrastruktur, deren Eigentümerin die jeweilige Sitzgemeinde ist (Freiburg von Équilibre und Villars-sur-Glâne von Nuithonie).

² Als Unterhaltskosten gelten der Unterhalt, die Instandsetzung und Renovation der Theater Équilibre und Nuithonie.

³ Projekte zur Anpassung, Umbau- und Ausbauprojekte, die zu einer Wertsteigerung der Gebäude der Theater Équilibre und/oder Nuithonie führen, werden vom Verband getragen, mit einem Präzipium von 25 % der Sitzgemeinden.

X. VERWALTUNG UND VERTRETUNG

Art. 32 Unterschrift

¹ Der Verband ist gegenüber Dritten durch die Kollektivunterschrift zu zweien, d.h. des/der Präsidenten/in und des/der regionalen Kulturkoordinators/in rechtsgültig verpflichtet. Der/die Vizepräsident/in kann den/die Präsidenten/in bei Verhinderung vertreten. Die Vertretung des/der regionalen Kulturkoordinators/in ist im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 33 Vertretung

¹ Die Schriftstücke des Verbandes werden vom/von der Präsidenten/Präsidentin und dem/der regionalen Kulturkoordinator/in unterzeichnet. Der/die Vizepräsident/in kann den/die Präsidenten/in bei Verhinderung vertreten. Die Vertretung des/der regionalen Kulturkoordinators/in ist im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 34 Protokoll

¹ Die Protokolle aller Sitzungen der Delegiertenversammlung werden ab deren Ausfertigung mit dem Vermerk als provisorisch an den Gemeinderat aller Gemeinden versandt, der sie dann an die jeweiligen Delegierten weiterzuleiten hat. Die definitiven Protokolle werden ab der Genehmigung nach derselben Vorgehensweise versandt.

² Die Protokolle aller Sitzungen des Vorstands werden allen Mitgliedern des Vorstands zugestellt und werden nach Annahme durch den Vorstand dem Gemeinderat aller Gemeinden zur Information übermittelt. Nach der Vorstandssitzung wird den Mitgliedern des Vorstands sowie dem Gemeinderat aller Gemeinden innert kurzer Zeit eine Zusammenfassung der wichtigsten Beschlüsse des Vorstands übermittelt.

³ Die Bestimmungen über die Führung des Protokolls einer Gemeindeversammlung und des Gemeinderats (Art. 22 und 66 GG) sind sinngemäss auf die Delegiertenversammlung und die Vorstandssitzungen anwendbar.

Art. 35 Beziehung zum Grossen Rat

¹ Die Abgeordneten des Grossen Rates der im Verband vertretenen Wahlkreise, die kein Amt in einem Organ des Verbandes ausüben, sind eingeladen, mit beratender Stimme an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen.

Art. 36 Beziehung zum Staat

¹ Sollte dies notwendig oder zweckdienlich erscheinen, so wird der Staat eingeladen, eine Vertretung an die Sitzungen der Delegiertenversammlung, des Vorstands, der Kulturkommission und der Infrastrukturkommission zu schicken. Die Vertretung nimmt mit beratender Stimme teil.

Art. 37 Beziehung zu Dritten

¹ Sollte dies notwendig oder zweckdienlich erscheinen, so können Experten/innen oder Vertreter/innen von Institutionen, mit denen Verpflichtungen eingegangen worden sind, eingeladen werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Delegiertenversammlung, des Vorstands, der Kulturkommission und der Infrastrukturkommission teilzunehmen.

XI. RESSOURCEN

Art. 38 Ressourcen

¹ Die Ressourcen des Verbandes stammen aus:

- a) den Beiträgen der Mitgliedgemeinden;
- b) den Einnahmen aus Aktivitäten;
- c) aus Beiträgen des Staates insbesondere im Sinne des KAFG, oder des Bundes;
- d) aus Spenden, Subventionen oder Legaten;
- e) aus Sponsoringeinnahmen;
- f) durch einen Beitrag des Casinos (Anteil am Nettogewinn aus dem Spielbetrieb) gemäss dem Vertrag zwischen dem Casino und dem Verband.

Art. 39 Jahresbeiträge – Grundbeitrag

¹ Jede Mitgliedgemeinde leistet einen Jahresbeitrag an den Betrieb und die allgemeinen Aufgaben des Verbandes in der Höhe von Fr. 5.-/Einwohner/in. Die Einwohner/innen zahl richtet sich nach der zivilrechtlichen Bevölkerung gemäss der letzten Verordnung des Staatsrats.

² Sollte eine Gemeinde alle Zusatzbeiträge leisten, die in Artikel 40 vorgesehen sind, dann wird der Grundbeitrag auf Fr. 2.50/Einwohner/in reduziert.

Art. 40 Jahresbeiträge – besondere Förderung durch Zusatzbeiträge

¹ Jede Mitgliedgemeinde kann die Verbandstätigkeiten im Bereich der Förderung von kulturellen Aktivitäten und/oder im Bereich der Förderung kultureller Infrastrukturen über den in Artikel 39 vorgesehenen Grundbeitrag hinaus unterstützen.

² Die Delegiertenversammlung legt im Organisationsreglement fest, welche verschiedenen Zusatzbeiträge von den Mitgliedgemeinden geleistet werden können. Sie legt ausserdem die Modalitäten, insbesondere den Maximalbetrag aller Beiträge fest sowie die zusätzlichen Leistungen, die vom Verband für die in Artikel 30 aufgeführten Empfänger/innen mit Sitz oder Wohnsitz in der Gemeinde, die den Zusatzbeitrag leistet, erbracht werden. Sie kann ausserdem für jeden Zusatzbeitrag eine Anzahl von Stimmen vorsehen, die der Gemeinde in der Delegiertenversammlung zustehen. Die Anzahl der Stimmen darf 3 pro Zusatzbeitrag nicht überschreiten.

³ Der Vorstand legt im Rahmen des Reglements den Betrag der verschiedenen Zusatzbeiträge in Franken pro Einwohner/in fest.

⁴ Der Gemeinderat aller Mitgliedsgemeinden teilt, nach der allfällig notwendigen Genehmigung durch das entsprechende Gemeindeorgan, dem Vorstand mit, welche(n) Zusatzbeitrag oder -beiträge die Gemeinde bis zum Ende der Legislaturperiode entrichten wird. Sollte der Betrag für einen Zusatzbeitrag im Laufe der Legislaturperiode erhöht werden, so steht den Mitgliedsgemeinden, die diesen Beitrag entrichten, ein Rücktrittsrecht zu.

XII. FINANZKOMPETENZEN, VERSCHULDUNGSGRENZE, REFERENDUM UND INITIATIVE

Art. 41 Finanzkompetenzen

¹ Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Vorstand ermächtigt, eine neue Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Betrag von Fr. XX nicht übersteigt.

² Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.

³ Der Vorstand ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen, sofern dieser X % des betreffenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass sich der Betrag des Zusatzkredits auf höchstens Fr. XX Franken beläuft.

⁴ Der Vorstand verfügt bis zu einem Maximalbetrag von Fr. XX über die Entscheidungskompetenz für die folgenden Transaktionen:

- a) XX
- b) XX

Art. 42 Verschuldungsgrenze

¹ Der Verband kann Darlehen aufnehmen.

² Die Verschuldungsgrenze liegt bei Fr. 5'000'000.- für den Kontokorrentkredit.

Art. 43 Initiative und Referendum

¹ Die Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechts richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden und nach Absatz 2 bis 5 des vorliegenden Artikels.

² Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die XX Franken übersteigt, untersteht dem fakultativen Referendum.

³ Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die XX Franken übersteigt, unterliegt dem obligatorischen Referendum.

⁴ Massgebend ist der Nettobetrag der Ausgabe, nach Abzug von Subventionen und Beiträgen Dritter.

⁵ Bei wiederkehrenden Ausgaben werden die einzelnen Jahrestanchen zusammengerechnet. Ist nicht bestimmbar, während wie vielen Jahren die Ausgabe anfällt, ist das Total von zehn Jahrestanchen massgebend.

XIII. INFORMATIONEN UND ZUGANG ZU DOKUMENTEN

Art. 44 Grundsatz

Die Verbandsorgane setzen die Informationspflicht und den Zugang zu Dokumenten gemäss den vorliegenden Statuten und der anwendbaren Gesetzgebung um.

XIV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 45 Austritt

¹ Eine Gemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende der Legislaturperiode aus dem Verband austreten. Das Gesuch hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

² Die austretende Gemeinde verliert jegliches Anrecht auf Vermögenswerte oder Guthaben des Verbands. Sie schuldet den Restbetrag ihres Beitrags an die Ausgaben, die vom Verband während der Mitgliedszeit vorgenommen worden sind.

Art. 46 Auflösung

¹ Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn der Beschluss von drei Vierteln der Mitgliedsgemeinden genehmigt wurde.

² Im Falle einer Auflösung werden das Vermögen oder die Schulden anteilmässig nach den letzten fünf Jahresbeiträgen auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt.

Art. 47 Erstmalige Konstituierung der Organe

¹ In den 8 Wochen nach Inkrafttreten dieser Statuten bezeichnet der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde die Delegierten wie in den Statuten vorgesehen.

² Die erste konstituierende Sitzung wird durch den Oberamtmann oder die Oberamtfrau des Bezirks mit am meisten Mitgliedsgemeinden einberufen.

³ Die konstituierende Sitzung der Delegiertenversammlung ist in Artikel 9 dieser Statuten geregelt.

Art. 48 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten in Kraft, sobald sie von den in Artikel 1 erwähnten Gemeinden angenommen und vom Staatsrat genehmigt wurden.

² Allfällige spätere Statutenrevisionen treten in Kraft, sobald sie von der Delegiertenversammlung angenommen, von der Gesamtheit der Gemeinden (bei Übernahme einer neuen Aufgabe) oder von mindestens $\frac{3}{4}$ der Gemeinden, deren zivilrechtliche Bevölkerung zudem höher sein muss als $\frac{3}{4}$ der zivilrechtlichen Bevölkerung aller Mitgliedsgemeinden (bei wesentlichen Statutenänderungen) ratifiziert sowie von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft genehmigt wurden.

Angenommen von der Gemeindeversammlung / vom Generalrat der Gemeinden:

-, den
Der/die Gemeindeschreiber(in): Der Ammann/die Gemeindepräsidentin:

.....
(Gemeindestempel)

-, den
Der/die Gemeindeschreiber(in): Der Ammann/die Gemeindepräsidentin:

.....
(Gemeindestempel)

-, den
Der/die Gemeindeschreiber(in): Der Ammann/die Gemeindepräsidentin:

.....
(Gemeindestempel)

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Freiburg, am

Der/die Präsident(in): Der/die Staatskanzler/in:
.....